

Art. 1 Oö. LVBV

Oö. LVBV - Oö. Landes-Vertragsbedienstetenverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2023

(1) Folgende Gruppen von Bediensteten des Landes werden von der Anwendung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes ausgenommen:

1. Bedienstete, die als

- a) Beratungs- oder Präventivkräfte in Gesundheits-, Jugendwohlfahrts-, Sozial- und Bildungsangelegenheiten, oder
- b) Schulärztinnen und Schulärzte, oder
- c) Ausstellungs- oder Veranstaltungskräfte in Kultureinrichtungen des Landes Oberösterreich

beschäftigt werden und diese Tätigkeit nicht in Form einer Nebentätigkeitsentschädigung abgegolten wird;

- 1a. Bedienstete, die in einer besonderen oder projektbezogenen Verwendung im Leistungs- oder Breitensport im Olympiazentrum Sportland Oberösterreich oder für spezielle Sport-Initiativen tätig sind.
- 2. Bedienstete, die auf Grund ihrer besonderen Funktion, etwa im Rahmen von Kooperationen oder Projekten mit anderen Rechtsträgern (insbesondere auch im Rahmen der europäischen Integration) beschäftigt werden, oder
- 3. Ferialarbeitskräfte, Praktikantinnen bzw. Praktikanten sowie Volontäre.

(Anm: LGBl.Nr. 21/2015)

(2) Folgende Gruppen von Bediensteten des Landes werden der Anwendung des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes unterstellt:

- 1. Bedienstete des Schulsozialdiensts,
- 2. Bedienstete nach Abs. 1 Z 1 lit. a und c, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

(Anm: LGBl.Nr. 92/2011)

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at